

Überreicht durch:



FHP Floehr · Hermes & Partner GbR
Steuerberater · Rechtsanwälte
Grenzstraße 115-117
47799 Krefeld
Tel. 02151 58 66 0
www.fhp-krefeld.de

Mandanteninformation **zum Thema Kasse und Bargeld**

Bearbeitungsstand 24.09.2020 (Update)

Bitte beachten Sie den üblichen Hinweis:
Treffen Sie keine Entscheidungen, ohne sich
vorher individuell fachkundig rückversichert
zu haben.

Ergänzung aus aktuellem Anlass:

(Updatestand 24.09.2020)

Durch teils widersprüchliche Publikationen in Presse und Internet gibt es vermehrt Unklarheiten hinsichtlich der aktuellen Handlungsnotwendigkeiten. Bitte haben Sie Verständnis für den Umfang der Ausführungen und dieses Updates.

Richtig ist:

- Das Finanzministerium Nordrhein – Westfalen hat die Frist zur Umrüstung der elektronischen umrüstbaren Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bis längstens 31. März 2021 verlängert. Das Bundesfinanzministerium hatte am Termin 30.09.2020 festgehalten. Zumindest in NRW können Sie sich auf die Aussage des NRW-Finanzministeriums berufen.
- Für die neue Frist 31.03.2021 ist kein Antrag notwendig.

Falsch bleibt, dass Sie bis zum 30.09.2020 gar nichts unternommen haben müssen.

- **Es bleibt dabei, wenn die TSE noch nicht aktiv im Einsatz sind:**
 - Sie müssen die Umrüstung bzw. Einrichtung der TSE bis zum 30.09.2020 in Auftrag gegeben haben. Wir empfehlen, diese Bestellung nachweislich, also insbesondere schriftlich vorzunehmen.
 - Sie sollten sich schriftlich bestätigen lassen, bis wann die TSE eingebaut bzw. aktiviert sein werden
 - Sie sollten sich selbst fortlaufend über die Entwicklung informiert halten und insbesondere die Verlautbarungen Ihrer Verbände wie z.B. der DEHOGA beobachten.

Computerkassen, Kassenprogramme, Online- und Cloudlösungen, Handhelds, sonstige Systeme, z.B. in Verkaufsautomaten

Generell müssen Software- und Cloudlösungen sowie Computerkassen (die also keine sogenannte Registrierkasse sind) dem aktuellsten Anforderungsstand entsprechen. Sie müssen zunächst erst einmal davon ausgehen, dass die hier abgehandelten Zugeständnisse und Fristverlängerungen (also für Registrierkassen) für diese Systeme generell nicht gelten.

In der Regel sollte von Ihnen in Zusammenarbeit mit dem Anbieter / Hersteller geprüft werden, wie das eingesetzte System einzuordnen ist und welche Regeln zu beachten sind. Dies gilt z.B. auch, wenn in einem ansonsten bestehenden Warenwirtschafts- oder Auftragsverwaltungssystem ein softwarebasiertes Kassenmodul eingesetzt wird. Gehen Sie im Zweifel immer davon aus, dass die strengsten Anforderungen für Sie gelten.

Prüfung aller Systeme, Problem Leihkassen

Prüfen Sie alle Systeme, z.B. auch Verkaufsautomaten oder für besondere Anlässe vorgehaltene elektronische Kassen, die nur selten zum Einsatz kommen. Bitte sprechen Sie uns an, wie in diesen Fällen zu verfahren ist.

Jeder Ort im Unternehmen, an dem mit Bargeld bezahlt werden kann, ist im Zweifel eine Kasse im Sinne dieser Ausführungen.

Geliehene Kassen:

Besondere Vorsicht ist beim Einsatz von geliehenen / gemieteten Kassen notwendig, wenn z.B. der Kassensupplier aktuell kein neues System liefern kann und Ihnen daher ein Leihgerät stellt. Bitte sprechen Sie mit dem Verleiher / Vermieter die zu beachtenden Regeln für den Vermieter und für Sie selbst in diesen Fällen durch.

Kassen sind Chefsache!

Verantwortlich für ein ordnungsgemäßes Kassensystem und dessen regelkonforme Bedienung sind nicht der Kassen- oder Softwarehersteller, der Lieferant der Kasse oder Ihre Mitarbeiter (und auch nicht der Steuerberater). Die Kasse ist Chefsache. Die Vielfalt der existierenden Systeme macht es unumgänglich, dass Sie sich selbst intensiv um dieses Thema kümmern, eigenverantwortlich den aktuellen Status ermitteln und daraus Handlungsnotwendigkeiten ableiten. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

Änderung der Kassensysteme ab 01.01.2020 Gefahren bei den nächsten Kassen-Nachschauungen bzw. Betriebsprüfungen Bußgelder wegen fehlerhafter Kassenführung vermeiden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorgaben für elektronische Kassensysteme werden ein weiteres Mal deutlich verschärft.

Neben den bisher schon bestehenden hohen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kasse (Einzeldatenspeicherung, Unveränderbarkeit der Daten, Verfahrensdokumentationen, Zählprotokoll, Aufzeichnungen der Entnahmen und Einlagen usw.) wird in Deutschland durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen die massivste Änderung bei Nutzung von Kassensystemen **ab dem 01.01.2020** eingeführt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen aus diesem Gesetz vorgestellt:

I. Einzelaufzeichnungsverpflichtung

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt für jeden, der eine gewerbliche, berufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit selbstständig ausübt und gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart.

Eine Einzelaufzeichnung liegt nur vor, wenn grundsätzlich jeder einzelne Geschäftsvorfall unmittelbar nach seinem Abschluss und in einem Umfang aufgezeichnet wurde, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht.

Die Grundaufzeichnungen müssen jederzeit eindeutig in Einzelpositionen aufgliedert werden können.

Festzuhalten sind:

- Name und Anschrift des Geschäftspartners,
- der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel, (= artikelgenaue Programmierung erforderlich),
- der endgültige Einzelverkaufspreis,
- der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag,
- ggf. vereinbarte Preisminderungen,
- die Zahlungsart, (bar, EC-Karte, Kreditkarte, Gutschein, etc.)
- das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes sowie
- die verkaufte Menge bzw. Anzahl.

So stellt sich die Frage, ob bei jedem Geschäftsvorfall der Name des Geschäftspartners mit aufgezeichnet werden muss. Gesetzliche Aufzeichnungsverpflichtungen, sowie branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

- Es wird z.B. von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Mindestangaben zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalles einzeln aufgezeichnet werden, nicht jedoch die Kundendaten, wenn diese für den Geschäftsvorfall unwesentlich und nicht bekannt sind.
- Von der Einzelaufzeichnungspflicht ausgenommen ist der Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung. Dies gilt insbesondere für den Einzelhandel und vergleichbare Berufsgruppen. Hier gilt die Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird.
- Wird jedoch ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt zwingend die Einzelaufzeichnungspflicht.

Diese Ausnahme ist nach Aussage der Finanzverwaltung grundsätzlich auch auf Dienstleistungen übertragbar, wenn die Dienstleistungen ebenfalls an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erbracht werden und kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Hierbei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein, (z.B. Fahrgeschäfte auf einem Volksfest, Biergarten mit Selbstbedienung, Waschstraßen)

Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann, (z.B. Frisöre, Ärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten).

II. Anforderungen an Registrier- und PC-Kassen grundsätzlich ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 treten weitere verschärfende Auflagen für die elektronischen Kassensysteme in Kraft.

Hinweis:

Durch einen Beschluss auf Bund-Länder-Ebene hat sich die Finanzverwaltung auf eine zeitlich befristete **Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020** verständigt. (Update 24.09.2020: Zumindest in NRW verlängert bis 31.03.2021, aber TSE muss bestellt sein bis 30.09.2020, siehe auch ganz oben Updatehinweis und nachfolgend).

Zu den neuen Anforderungen gehören insbesondere:

- **Pflicht zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)**

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen müssen ab 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bestehend aus Sicherheitsmodul, Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle ausgestattet sein.

Dazu gewährleistet das Sicherheitsmodul, dass alle Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Eine digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung für die Finanzverwaltung.

- **Nicht umrüstbare Registrierkassen:**

Bitte beachten Sie! **Für Registrierkassen**, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, die den Regelungen der Aufbewahrung digitaler Unterlagen entsprechen und nicht umgerüstet werden können, gilt eine **Übergangsfrist** bis zum 31.12.2022.

- **Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen (nicht umrüstbar), sind für die eingesetzte Registrierkasse der Systemdokumentation beizufügen (z.B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers).**
- Diese Übergangsregelung gilt nicht für PC- und Tablet-Kassensysteme.

- **Umrüstbare Registrierkassen**

- Das Finanzministerium Nordrhein – Westfalen hat die Frist zur Umrüstung der elektronischen Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bis längstens 31. März 2021 verlängert. Das Bundesfinanzministerium hatte am Termin 30.09.2020 festgehalten. Zumindest in NRW können Sie sich auf die Aussage des NRW-Finanzministeriums berufen.
- Für die neue Frist 31.03.2021 ist kein Antrag notwendig.
- **Sie müssen trotzdem bis 30.09.2020 etwas unternommen haben, wenn die TSE-Umrüstung noch nicht erfolgt ist:**
 - Sie müssen die Umrüstung bzw. Einrichtung der TSE bis zum 30.09.2020 in Auftrag gegeben haben. Wir empfehlen, diese Bestellung nachweislich, also insbesondere schriftlich vorzunehmen.
 - Sie sollten sich schriftlich bestätigen lassen, bis wann die TSE eingebaut bzw. aktiviert sein werden
 - Sie sollten sich selbst fortlaufend über die Entwicklung informiert halten und insbesondere die Verlautbarungen Ihrer Verbände wie z.B. der DEHOGA beobachten.
 - Bitte beachten Sie, dass einzelne Bundesländer abweichende Regelungen haben!

- **Belegausgabepflicht:**

Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen, entweder elektronisch (als QR-Code für Kunden möglich) oder in Papierform. Dazu wird die Pflicht zur Ausgabe von „Kassenbons“ an die Kunden eingeführt. Der Beleg muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erteilt werden. Den Kunden trifft nicht die Pflicht, den Beleg mitzunehmen.

Folgende Inhalte müssen auf dem Ausgabebeleg enthalten sein:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers.
2. Das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung.
3. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.
4. Die Transaktionsnummer.
5. Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz.
6. Die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.
7. Betrag je Zahlungsart.
8. Signaturzähler.
9. Prüfwert.

- **Meldungspflicht an die Finanzverwaltung:**

Hinweis (Stand 24.09.2020): Zu dieser Meldepflicht gilt derzeit, dass diese nicht so erfüllt werden kann, wie die Finanzverwaltung dies fordert. Derzeit kann daher solange von der Meldung abgesehen werden, bis die Finanzverwaltung die elektronische Übermittlung ermöglicht. Bitte halten Sie sich hierzu auf dem Laufenden.

Unternehmer, die ihre Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfassen, welches unter die neuen gesetzlichen Regelungen fällt, haben dem zuständigen Finanzamt nach amtlichem Vordruck für jede Betriebsstätte folgendes mitzuteilen:

1. Name des Unternehmers,
2. Steuernummer des Unternehmers,
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. bzw. das Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

Steuerpflichtige, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Sicherheitseinrichtung vor dem 01.01.2020 angeschafft haben, müssen die Meldung bis zum 31.01.2020

abgeben. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen: Registrierkassen, für die die Übergangsregelung gilt (vgl. oben), unterliegen im Übergangszeitraum keiner Mitteilungspflicht. Hinweis: siehe Meldemoratorium NRW zunächst bis auf Weiteres, bitte selbst informiert halten).

- **Neue Sanktionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit elektronischen Aufzeichnungssystemen und Aufzeichnungspflichten**

Verstöße gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Darunter fallen folgende Feststellungen:

- wer nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt,
- wer ein vorgeschriebenes elektronisch zertifiziertes Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwendet,
- wer ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig schützt,
- geschäftsmäßige Bewerbung und In-Verkehr-Bringen von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen,
- Steuergefährdungstatbestände liegen auch vor, wenn Belege ausgestellt werden, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und wenn Belege gegen Entgelt in den Verkehr gebracht werden.

Bei Ausstellung falscher Belege, unrichtiger Aufzeichnung etc. kann das Bußgeld 5.000 Euro betragen. Wer Betriebsvorgänge nicht oder nicht richtig aufzeichnet, ein nicht vorgeschriebenes Aufzeichnungssystem verwendet oder keine zugelassenen Systeme gewerbemäßig bewirbt (siehe vorstehende Gliederung), dem wird das Vergehen mit einem Bußgeld bis 25.000 Euro geahndet. Das Bußgeld kann bei Fehlerwiederholung erneut verhängt werden!

- **Kassen-Nachschau**

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde der Finanzverwaltung ein neues Kontrollinstrument geschaffen. Das Gesetz hat der Betriebsprüfung bereits ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit einer sogenannten Kassen-Nachschau eröffnet. Hier können Finanzbeamte ohne vorherige Ankündigung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erscheinen.

Praxisfälle haben gezeigt, dass dies zu jeder Tags- und Nachtzeit ohne besondere Rücksicht auf die Umstände, wie z.B. auf eine gerade laufende Veranstaltung durchgeführt wird. Es ist also sinnvoll, sich vorher mit der Problematik und den Aufgabenstellungen bei einer Kassennachschau sowie dem Lagerort der vorzulegenden Unterlagen beschäftigt zu haben.

Auf Anforderung des Prüfers sind:

- Auskünfte über die Kassenführung zu erteilen,

- die Verfahrensdokumentation zum eingesetzten Aufzeichnungssystem einschließlich der Informationen zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung vorzulegen,
- Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen,
- die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen (Kasseneinzeldaten) auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen,
- ab 01.01.2020 sind die digitalen Aufzeichnungen über die digitale Schnittstelle (vgl. oben) oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Der Prüfer kann u.a. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „Kassensturz“ verlangen, da die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt.

Fazit und abschließende Hinweise:

Die Änderungen sind höchst komplex, uneinheitlich und technisch derzeit nur sehr schwer oder in einzelnen Bereichen noch gar nicht umzusetzen.

Trotzdem müssen Sie sich darüber im Klaren sein, dass die Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung und anderer Prüfungsdienste gezielt nach Mängeln in technischer und organisatorischer Hinsicht sowie bei der Nutzung der Systeme suchen. Eine solche Prüfungsfeststellung kann erhebliche existenzielle Nachteile für Sie auslösen, sodass unsere eindeutige Empfehlung ist, dass Sie Ihr Kassensystem sowie dessen Dokumentation in jeder Hinsicht unter Beachtung der jeweils geltenden Regeln und der bekannten sowie anstehenden Änderungen und Fristen nutzen und führen.

Die Kassenprüfung ist bei Betriebsprüfungen immer ein Prüfungsschwerpunkt im Bereich der Einnahmenverprobung und hat das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu belegen oder zu widerlegen (§ 158 AO). Können die o.g. Unterlagen nicht bzw. nur unvollständig vorgelegt werden, so hat die Finanzverwaltung aufgrund aktueller Rechtsprechung der Gerichte eine Schätzungsbefugnis.

Es wird für jedes Unternehmen, das ein Kassensystem einsetzt also höchste Zeit, den Änderungsbedarf im Detail zu überprüfen und sich mit Herstellern von Kassensystemen zur Integration einer technischen Sicherheitseinrichtung in Verbindung zu setzen.